

## Bescheid

über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom

15. August 2007

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 26. November 2009      Geschäftszeichen:  
II 11-1.10.1-236/5

Zulassungsnummer:

**Z-10.1-236**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2012**

Antragsteller:

**JET Tageslicht & RWA GmbH**  
Weidehorst 28, 32609 Hüllhorst

Zulassungsgegenstand:

**Lichtbandsystem**  
**JET-VARIO-PC-C98**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.1-236 vom 15. August 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## **ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

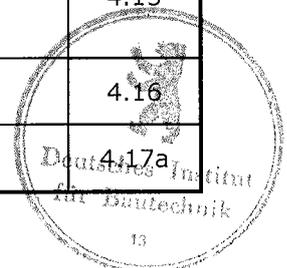
Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

**Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:**

### 2.2.1 Stegplatten

Die im Extrusionsverfahren hergestellten Stegplatten tragen folgende Bezeichnungen:

Hersteller	Firmenbezeichnung / Typ	Höhe der Platte [mm]	siehe Anlage
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi UV 2/10-10,5 clear 1099 2/10-10,5 white 1145 2/10-10,5 bronze 1850	10	4.1
E.M.P. s.a. CH-Stabio	Macrolux Longlife PC 10-2/1700		4.2
General Electric NL-Bergen op Zoom	Lexan Thermoclear LTC 10 2RS 1700		4.3
DS Smith Kayzersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10/1700		4.4
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES clear 4099 no drop 2/10-10,5 ES white 4145 no drop 2/10-10,5 ES bronze 4850 no drop		4.5
E.M.P. s.a. CH-Stabio	macrolux longlife PC 10-2/2000		4.6
General Electric NL-Bergen op Zoom	Lexan Thermoclear LTC 10 3TS 2000		4.9
	LTC 10 2RS 2000		4.7
DS Smith Kayzersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10/2000		4.8
DS Smith Kayzersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10-4/1900		4.10
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi UV 3/16-16 (siehe allg. bauaufs. Zulassung Nr. Z-10.1-276)	16	4.11
E.M.P. s.a. CH-Stabio	macrolux longlife PC 16-3/2800		4.12
General Electric NL-Bergen op Zoom	Lexan Thermoclear LTC 16 3TS DR 2800		4.13
DS Smith Kayzersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 16/7W-12		4.14a
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi longlife UV 6/16-20 clear 1099 6/16-20 white 1145 6/16-20 bronze 1850		4.15
DS Smith Kayzersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 20		20
DS Smith Kayzersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10/4W-7	10	4.17a



Die Platten müssen aus Polycarbonat bestehen; die Angaben der Anlage 4 sind einzuhalten. Die Formmassen müssen der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik entsprechen.

Es sind mindestens die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2 zu erfüllen (s. hierzu Abschnitt 3.2). Die Platten sind auf der Außenseite, die unverwechselbar gekennzeichnet sein muss, mit einem Oberflächenschutz gegen Witterungseinflüsse zu versehen.

**Abschnitt 2.4.1.1 wird ersetzt:**

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Zertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stegplatten nach Abschnitt 2.2.1, mit Ausnahme derer nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-10.1-276 vom 29.03.2004, mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Stegplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Lichtbandes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschließlich Produktprüfung einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**Abschnitt 2.4.1.2 wird ersetzt:**

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des jeweiligen Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**Abschnitt 2.4.1.3 wird ersetzt:**

2.4.1.3 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Lichtbandsystems nach Abschnitt 2.2.7 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Für das Lichtbandsystem gilt der Antragsteller als Hersteller in diesem Sinne. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



In **Abschnitt 2.3.1, Abschnitt 2.4.2.1, Abschnitt 3.1, Abschnitt 3.3** und **Abschnitt 4.2** wird "... Anlage 4.1 bis 4.16 ..." ersetzt durch "... Anlage 4.1 bis 4.17a ...".

## ZU ANLAGEN

Die **Anlage 4.14** wird ersetzt durch **Anlagen 4.14a**.

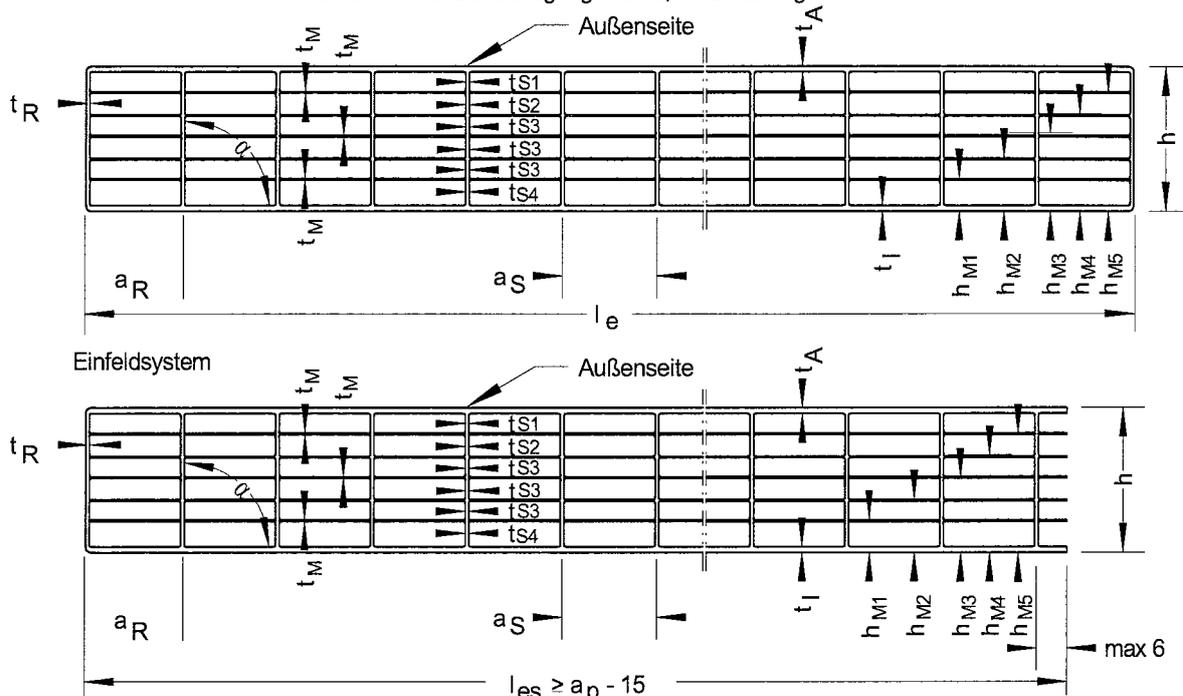
Die **Anlage 4.17a** wird neu hinzugefügt.

Klein



Platte : Akyver Sun Type 16/7W-12  
 Hersteller : DS SMITH Kaysersberg S. A. S.  
 Formmasse : ISO 7391 - PC, EL, 61-03-9

Tabelle 14.1 Abmessungen und Flächengewicht der Stegplatten  
 Höchstwert der Durchbiegung nach 0,1 h Belastungsdauer



\* aus Produktionsbreite  $l_e$  zugeschnitten

$l_e$ mm	$h$ mm	$h_{M1}$ mm	$h_{M2}$ mm	$h_{M3}$ mm	$h_{M4}$ mm	$h_{M5}$ mm	$a_S$ mm	$a_R$ mm	$t_A$ mm	$t_l$ mm
2100	16,00	2,65	5,10	7,90	10,40	12,85	11,60	6,55	0,56	0,52
$\pm 5$	+ 0,50 - 0,10	$\pm 0,20$	$\pm 0,20$	$\pm 0,25$	$\pm 0,25$	$\pm 0,25$	+ 0,35	+ 0,10	- 0,08	- 0,08

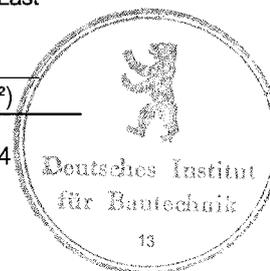
$t_{S1}$ mm	$t_{S2}$ mm	$t_{S3}$ mm	$t_{S4}$ mm	$t_M$ mm	$t_R$ mm	Flächengewicht kg/m <sup>2</sup>	Abweichung $ \Delta\alpha $ von 90°	Durchbiegung $s_{0,1}$ mm
0,26	0,30	0,39	0,30	0,09	0,36	2,73		
- 0,05	- 0,05	- 0,06	- 0,05	- 0,02	- 0,05	- 0,13	$\leq 2,0^\circ$	13,4

Tabelle 14.2 Zulässige Auflasten  $p$  (aus Schnee) und abhebende Lasten  $p_s$  (aus Wind)

Höchst-radius $R$ (m)	System	Höchst-abstand $a_p$ (m)	Auflast $p$ (kN/m <sup>2</sup> )	Abhebende Last $p_s$ (kN/m <sup>2</sup> )
-----------------------------	--------	--------------------------------	--	---

5,20      1 - Feld      1,060      1,04      0,74

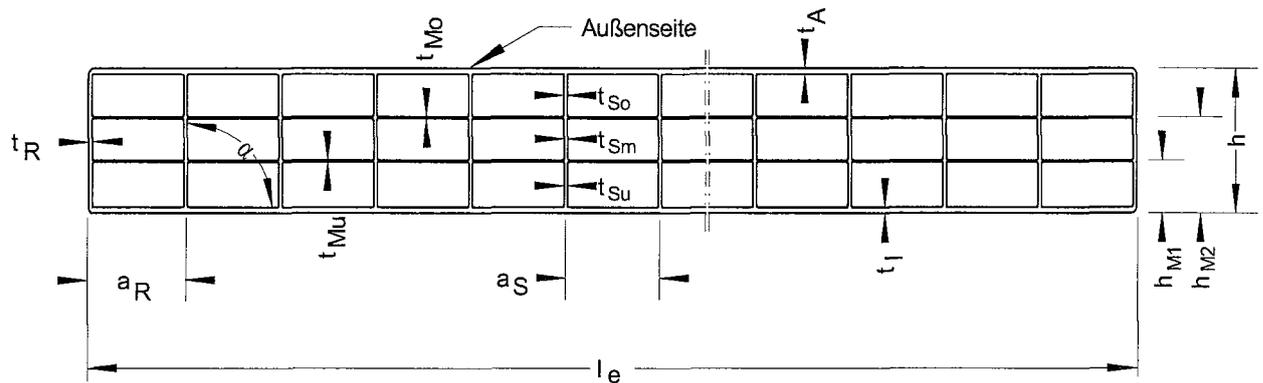
Krümmungsradius  $R$  : siehe Anlage 1  
 kleinster zulässiger Radius  $R = 2,40$  m



<p><b>JET Tageslicht &amp; RWA GmbH</b>                   Weidehorst 28                   D - 32609 Hüllhorst</p>	<p><b>Lichtbandsystem                  JET-VARIO-PC 16-C98</b>                   Abmessungen / Flächengewicht                  Höchstwert der Durchbiegung                  Zulässige Lasten</p>	<p><b>Bescheid vom 26. November 2009</b>                  Anlage 4.14a                  zur allgemeinen bauaufsichtlichen                  Zulassung Nr. Z-10.1-236                  vom 15. August 2007</p>
---	--	--

Platte : Akyver Sun Type 10/4W-7  
 Hersteller : DS SMITH Kaysersberg S. A. S.  
 Formmasse : ISO 7391 - PC, EL, 61-03-9

Tabelle 17.1 Abmessungen und Flächengewicht der Stegplatten



$l_e$ mm	$h$ mm	$h_{M1}$ mm	$h_{M2}$ mm	$a_S$ mm	$a_R$ mm	$t_A$ mm	$t_l$ mm	$t_{So}$ mm	$t_{Sm}$ mm	$t_{Su}$ mm
2100	10,10	3,90	6,80	6,90	4,45	0,47	0,47	0,27	0,28	0,35
+ 5 - 1	+ 0,40 - 0,10	$\pm 0,20$	$\pm 0,25$	+ 0,30	+ 0,75	- 0,04	- 0,03	- 0,06	- 0,06	- 0,06

$t_{Mo}$ mm	$t_{Mu}$ mm	$t_R$ mm	Flächengewicht kg/m <sup>2</sup>	Abweichung $ \Delta\alpha $ von 90°	Durchbiegung $s_{0,1}$ mm
0,05	0,09	0,44	1,74		
- 0,01	- 0,02	- 0,05	- 0,07	$\leq 3,0^\circ$	20,6

Tabelle 17.2 Zulässige Auflasten  $p$  (aus Schnee) und abhebende Lasten  $p_s$  (aus Wind)

Höchst- radius $R$ (m)	System	Höchst- abstand $a_p$ (m)	Auflast $p$ (kN/m <sup>2</sup> )	Abhebende Last $p_s$ (kN/m <sup>2</sup> )
5,20	2 - Feld	1,055	0,74	0,37



Krümmungsradius  $R$  : siehe Anlage 1

kleinster zulässiger Radius  $R = 1,50$  m

JET Tageslicht & RWA GmbH  
 Weidehorst 28  
 D - 32609 Hüllhorst

Lichtbandsystem  
 JET-VARIO-PC 10/1700-C98  
 Abmessungen / Flächengewicht  
 Höchstwert der Durchbiegung  
 Zulässige Lasten

Bescheid vom 26. November 2009  
 Anlage 4.17a  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-10.1-236  
 vom 15. August 2007